

Nr. 561.

Vorsitzender :
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
William K a h n - Berlin,
Paul Oskar H ö o k e r - Berlin,
Pastor B o d e - Hannover,
Dr. D ä h n h a r d t -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des ehemaligen Fremden-
legionärs Carl W o l f in Berlin gegen das Verbot seines Vor-
trags zu dem Bildstreifen :

„ Die Flucht in die Fremdenlegion ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. der Antragsteller W o l f ,
2. als Sachverständiger des Reichsministeriums des
Innern : Ministerialrat Dr. H o c h e .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Auswärtige Amt mitge-
teilt habe, dass es mit Rücksicht auf seine schriftliche und
mündliche Stellungnahme von der Entsendung eines Vertreters
absehe. Das Schreiben vom 8. Oktober 1929- VI C 4397 wurde ver-
lesen.

Der Beisitzer Dr. D ä h n h a r d t wurde ordnungsmässig
verpflichtet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antragsteller hielt den Vortrag.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen. Der Sachverständige erstattete
sein Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

verkündet:

Der Vortrag zu dem Bildstreifen „ Die Flucht in die Fremdenlegion " wird zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Auf Seite 1 unten die Worte „ im Gegenteil noch unter-
stützt",

auf Seite 2 :„Behördlicherseits könnten wir
leider nicht befreit werden, wenn der Spanier das
jetzt nicht halten kann was uns versprochen war.
Wenn der Spanier uns jetzt zum Schutz für unser
eigenes Leben als Soldaten verwendet, so wäre d
ran der Aufstand des Abd el Krim schuld, also der
Aufstand der Rifkabylen, die unterdrückt werden
sollten, und wir müssten die 4 Jahre drüben blei-
ben. Dies ist ein tieftrauriges Kapitel über Er-
eignisse, die sich vor 5 Jahren in Deutschland
zugetragen haben und wodurch 2000 deutsche Brü-
der nicht durch ihre eigene Schuld ins Unglück
gestürzt wurden. Diese Erklärung habe ich etwas
ausführlich gegeben, um den Beweis anzutreten,
dass es also nicht immer stimmt, wenn gesagt oder
gar im Film gezeigt wird, man wäre freiwillig in
die Fremdenlegion gegangen oder aus Abenteuerlust.
oder man hätte im betrunkenen Zustande einen
Vertrag unterschrieben. Hieraus kann man sehen,
dass auch Leute ohne ihre Schuld in eine Legion
hineinkommen können, die sie noch nicht kennen..?

auf Seite 3:... „ Ja, hier werden Sie gestaunt haben
über die grosse Bewegungsfreiheit des spanischen
Fremdenlegionärs. Bemerken möchte ich, dass die

Verpflegung

Verpflegung gut war und die Löhnung ausreichend." Auf Seite 6 die Worte: „dann, allerdings erst nach Mühe und Not“, ferner „Schon 14 Tage vorher am 15. September war eine Aufforderung vom Auswärtigen Amt in Berlin, dass ich das Geld für meine Heimreise zurückerstatten sollte. Also ich war noch garnicht hier da wollte die Behörde schon Geld haben. So sehen Sie, werte Anwesende, für einen Deutschen, welcher nicht durch eigene Schuld in die Legion kam, und der durch Ruinierung seiner Gesundheit den Weg in die Heimat zurückfindet, für den ist leider keine Unterstützung vorhanden.“

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Nach der Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle unterliegen Bildstreifen dem Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes, die einen Anreiz für den Eintritt in die Fremdenlegion enthalten (Urteil vom 4. Dezember 1926 Nr. 1024-). Gleichgültig dabei ist, ob es sich im Einzelfall um die spanische oder um die französische Fremdenlegion handelt.

Der Verbotgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. gilt entsprechend für Vorträge, die die Vorführung solcher Bildstreifen begleiten sollen (§ 5 Abs. 1). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der begleitende Text vor, nach oder während des Ablaufs des Bildstreifens vorgetragen wird (Hellwig, Lichtspielgesetz, Anm. 2 zu § 5). In dem hier zur Entscheidung stehenden

Fall lautet der Vortrag die Vorführung des Bildstreifens ein.

II. Die Oberprüfstelle hat sich der Auffassung des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern, dass der besagte Vortrag verbletungswürdig sei, nicht angeschlossen. Ihr steht, soweit von dem Sachverständigen auf die Tendenz des Bildstreifens abgestellt wird, die Bestimmung des § 1 Abs. 2, Satz 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 entgegen. Eine anreizende Wirkung des Vortrages ist nur in einzelnen Sätzen enthalten (Seite 3), deren Wiedergabe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen verboten worden ist.

Von den gestrichenen Stellen abgesehen, erscheint der Vortrag gegenüber dem Bildstreifen, zu dem er gehalten wird, nach Ansicht der Oberprüfstelle sogar geeignet, die von dem Bildstreifen ausgehende anreizende Wirkung abzuschwächen und auszugleichen.

Unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (§ 1 Abs. 1, Satz 2) konnten daher nur die Stellen des Vortrages verboten werden, die geeignet sind, deutsche Behörden durch die gegen sie erhobenen Vorwürfe (Seite 1 unten, 2 und 6) blosszustellen.

III. Die Oberprüfstelle hat den Vortrag, soweit ihr das bei dem Fernbleiben der Sachverständigen des Auswärtigen Amtes auf Grund der vorliegenden Unterlagen möglich war, auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung unserer Beziehungen zu Spanien geprüft und ist dabei zur Verneinung

dieses

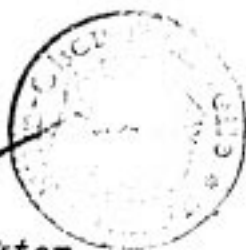
dieses gesetzlichen Verbotgrundes gelangt. Sie hat dabei berücksichtigt, dass nach dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 8. Oktober 1929 in Deutschland die Werbungen für die spanische Fremdenlegion jetzt zwar eingestellt, andererseits aber solche Werbungen unwiderlegt in früherer Zeit vorgekommen sind. Sodann nimmt der Vortragende die spanische Regierung in Verlauf seiner Ausführungen selbst in Schutz, indem er auf Seite 4 erklärt, „aber wohlverstanden, der spanische Staat kann hierfür nicht verantwortlich gemacht werden“. Endlich kann an der Tatsache nicht vorbeigegangen werden, dass der zu dem Vortrag gehörige Bildstreifen, wie seine Besichtigung ergeben hat, unter ausgedehnter Mitwirkung spanischer Behörden hergestellt worden ist.

Soweit einzelne Teile des Vortrages für die spanische Nation verletzend sind (Seite 2) sind sie in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern auf Grund des § 1 Abs.2 Satz 3 gestrichen worden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Beglaubigt :

Tinker



Regierungsobersinspektor.

Vogel